

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0033/2019**

Datum: 16.07.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
80 - Amt für Wirtschaftsförderung und
Familiengarten

Betrifft: Übernahme der Schleusen des Finowkanals in kommunale Trägerschaft
- Wassertouristische Entwicklung der Region Finowkanal
- Gründung Zweckverband "Zweckverband Region Finowkanal"
- Abschluss Grundsatzvereinbarung mit Bundesrepublik Deutschland

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF)	17.09.2019	Vorberatung
Hauptausschuss	19.09.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Zu den Aufgaben der Stadt gehört die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und in ihrem Gebiet insbesondere die wassertouristische Entwicklung der Region Finowkanal als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Die Stadt übernimmt die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal freiwillig, soweit sie sie nicht bereits durch ihre Tätigkeit in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Finowkanal (KAG Region Finowkanal) übernommen hat.

2. Die Aufgabenwahrnehmung nach Ziffer 1 erfolgt durch die Gründung des Zweckverbandes „Zweckverband Region Finowkanal“ und den Abschluss einer Grundsatz- sowie einer Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die nach Ziffer 1 übernommene Aufgabe auf einen Zweckverband zu übertragen. Dazu beschließt sie die Gründung des Zweckverbandes „Zweckverband Region Finowkanal“ und die Verbandssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Anlage 1.
4. Der Zweckverband wird für die Aufgabenwahrnehmung wirtschaftlich im Sinne des § 91 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tätig.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Grundsatzvereinbarung gemäß Anlage 2, welche vom gegründeten Zweckverband Region Finowkanal, vertreten durch seine Verbandsleitung und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVI, dieses vertreten durch die GDWS, unterzeichnet wird. Der Bürgermeister wird für die Stadt in der Verbandsversammlung beauftragt, dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung zuzustimmen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung auf der Grundlage der Grundsatzvereinbarung grundsätzlich zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die ausverhandelte Finanzierungsvereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich dazu, dass der Teilabschnitt „Langer Trödel“ zur Region Finowkanal gehört und eine sinnvolle touristische Entwicklung und effiziente Betriebsführung auf Dauer nur möglich sind, wenn dem Zweckverband auch die Betriebsführung und Unterhaltung für die Schleuse Zerpenschleuse und die für ihren Betrieb notwendigen Bauwerke übertragen werden. Über den Zeitpunkt soll der Zweckverband nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 entscheiden. Dazu soll der Zweckverband so rechtzeitig Verhandlungen mit den beteiligten Partnern aufnehmen, dass eine Übertragung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 möglich ist. Mit den Verhandlungen ist spätestens ein Jahr vor geplanter Fertigstellung zu beginnen.

zu fassen, ist eine Veränderung des Beschlussvorlagentextes nicht möglich.

1. Bisherige Beschlussfassung

Mit Beschluss Nr. 47/414/19 vom 29.04.2019 hat sich die Stadtverordnetenversammlung bereits grundsätzlich zur Verantwortung der Stadt Eberswalde für die Region Finowkanal und die weitere freiwillige Wahrnehmung der Aufgaben zur wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal bekannt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Verhandlungen des Landkreises Barnim mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen am Finowkanal und zur Gründung eines Zweckverbandes zu begleiten und eine entsprechende Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Gründung eines Zweckverbandes, auf den die Aufgabe wassertouristischer Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll, mit o.g. Beschluss grundsätzlich zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung eine mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg abgestimmte und genehmigungsfähige Verbandssatzung zur Gründung eines Zweckverbandes vorzulegen, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll.

2. Gründung des Zweckverbandes

- Nach Abstimmung mit den Kommunen wurde seitens des Landkreises Barnim eine Zweckverbandssatzung erarbeitet und mit den Kommunen erörtert.
- Genehmigungsbehörde für die Gründung des Zweckverbandes ist das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK). Das MIK benötigt für die Genehmigung die gleichlautende Beschlussfassung aller zukünftigen Verbandsmitglieder gemäß Ziffer 3.
- Frühzeitig erfolgte daher bereits die fachliche Einbeziehung des MIK, welches grundsätzlich eine Genehmigung der Gründung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des Änderungs- und Ergänzungsbedarfes in Aussicht stellte. Dieser wurde vom Landkreis Barnim in die Satzung eingearbeitet.
- Vom MIK wurden auf der Grundlage des Satzungsentwurfs ebenfalls die Kommunalaufsichtsbehörden der drei betroffenen Landkreise (Barnim, Oberhavel und Märkisch-Oderland) sowie die inhaltlich involvierten Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Energie, Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Landwirtschaft, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) zur Stellungnahme

aufgefordert. Daraus resultierender Änderungsbedarf wurde ebenfalls vom Landkreis Barnim in die vorliegende Satzung eingearbeitet.

3. Wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes

- In der zur Beschlussfassung vorliegenden Zweckverbandssatzung sind die Aufgaben und Tätigkeiten des Zweckverbandes definiert. Die wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes zur Erfüllung dieser Aufgaben liegt im vorrangigen öffentlichen Interesse der Kommunen, da die Erhaltung der dauerhaften Schiffbarkeit des Finowkanals und Nutzung seiner Gewässerpotentiale einen wesentlichen Beitrag zur wassertouristischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtregion leistet und damit im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Anrainerkommunen und der Landkreis haben außerdem eine direktere Steuerungs- und Einflussnahmemöglichkeit im Sinne der von ihnen gewünschten Standortentwicklung, wenn ein Zweckverband sich anstelle eines privaten Unternehmens wirtschaftlich betätigt. Zudem wäre eine Übernahme der Schleusen und deren Grundinstandsetzung auf Grund des Investitions- und Unterhaltungsumfangs und der Einnahmesituation alternativ für private Dritte nicht wirtschaftlich, so dass mit entsprechenden Angeboten nicht zu rechnen ist.
- Unter Bezugnahme auf § 91 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf wird auf die Einholung von Angeboten bzw. die Erstellung von Vergleichsberechnungen nach § 91 Abs. 3 Satz 1 und 2 BbgKVerf verzichtet, weil die wirtschaftliche Betätigung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten wird. Der entsprechende Beschluss über die wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes nach dessen Gründung getroffen

4. Abschluss Grundsatzvereinbarung

- Mit den Vertretern der vom Bund mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten GDWS erfolgten seitens des Landkreises Barnim und der Kommunen mehrfach Gespräche zum weiteren Verfahren und zum Inhalt der abzuschließenden Grundsatzvereinbarung für die Übernahme der Schleusen durch den zu gründenden Zweckverband.
- Vertreter der o.g. zuständigen Fachministerien des Landes waren an den Gesprächen ebenfalls beteiligt und sind im Verhandlungsprozess involviert. Ebenso erfolgten Abstimmungen mit der Investitions- und Landesbank im Hinblick auf die Bewilligung der notwendigen Fördermittel zur Kofinanzierung der Bundesmittel.
- Wesentlicher Inhalt der Grundsatzvereinbarung ist die umfassende und detaillierte Regelung aller mit der Übergabe / Übernahme der 12 Schleusen verbundenen Rechte und Pflichten der beiden Vereinbarungspartner Bund und Zweckverband.
- Mit der Übernahme der hälftigen Kosten aller Bau,- Bauplanungs,- und Bauleitungskosten für die notwendige Grundinstandsetzung der Schleusen und der Zusicherung des Bundes, die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen personell und fachlich insgesamt zu unterstützen, bleibt der Bund trotz Abgabe der

Schleusen in der Verantwortung für die dauerhafte motorisierte Schiffbarkeit des Finowkanals. Zudem verpflichtet er sich, die Schleusen des östlichen Schleusenpaketes nach Fertigstellung des westlichen Schleusenpaketes bis zum Eigentumsübergang schiffbar zu halten.

- Mit dem Bund wurde abgestimmt, dass die Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung bereits durch den gegründeten Zweckverband, vertreten durch seine Verbandsleitung, erfolgen soll, da der Zweckverband ebenso wie der Bund alle Rechte und Pflichten aus der Grundsatzvereinbarung übernehmen und erfüllen wird. Dafür benötigt der Zweckverband den Beschluss seiner Verbandsversammlung.
- Der Bürgermeister kann diesem Beschluss als Vertreter in der Verbandsversammlung nur zustimmen, wenn die Stadtverordnetenversammlung ihn mit der Zustimmung zum Abschluss der Grundsatzvereinbarung beauftragt hat. Dafür wird mit der Beschlussfassung gemäß Ziffer 4 die formale Voraussetzung geschaffen.
- Die Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung wird nach Vorlage der entsprechenden kommunalen Beschlüsse, der Gründung des Zweckverbandes sowie des Beschlusses der Verbandsversammlung des Verbandes durch dessen Verbandsleitung erfolgen.

5. Finanzierungsvereinbarung

- Gegenstand dieser Vorlage ist auch die grundsätzliche Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum Abschluss einer, auf die Grundsatzvereinbarung folgende Finanzierungsvereinbarung, in welcher die Details der finanziellen Abwicklung festgelegt werden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Übernahme der Schleusen erst mit Abschluss dieser Finanzierungsvereinbarung und der Grundstücksverträge erfolgt. Nach dem Beschluss der kommunalen Vertretungen wird die Finanzierungsvereinbarung als Anlage zu den Grundstücksverträgen ebenso wie die Grundstücksverträge notariell beglaubigt.
- Die Finanzierungsvereinbarung wird derzeit durch die GDWS erarbeitet und nach Abstimmung mit dem Landkreis Barnim und den Kommunen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Ergebnis der Beschlussfassung wird dann der Bürgermeister beauftragt, in der Verbandsversammlung dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zuzustimmen.

6. Übertragung Langer Trödel auf den Zweckverband

- Der Lange Trödel ist der 10 km lange westliche Teilabschnitt des Finowkanals zwischen Liebenwalde und Zerpenschleuse und wurde nach seinem Ausbau 2016 in Betrieb genommen. Die neu errichtete Zerpenschleuse und die 3 beweglichen Brücken werden derzeit auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Stadt Liebenwalde, der Gemeinde Wandlitz und des Landkreises Barnim vom Wasser-

und Bodenverband „Schnelle Havel“ betrieben und unterhalten. Dieser ist auch für die Gewässerunterhaltung zuständig.

- Die Anliegerkommunen und der Landkreis sind übereingekommen, dass eine abgestimmte und nachhaltige Betreuung des Finowkanals nur mit der Übernahme des Betriebes des Langen Trödels durch den Zweckverband erfolgen kann.

7. Finowkanal - Aufwendungen Investition / Betrieb / Unterhaltung Schleusenpakete 1 + 2 (Gesamtfinanzierungsplan)

- Im Gesamtfinanzierungsplan (Anlage 3) sind alle Einnahmen und Ausgaben des Zweckverbandes beginnend bei 2020 bis 2033 und die kommunalen Eigenanteile dargestellt. Die Aufstellung des Finanzierungsplanes erfolgte als prognostische Annahme auf der Basis vergleichbarer bzw. anwendbarer Kosten aus anderen Projekten. In Spalte „Erläuterungen“ sind die Kosten und deren Herleitung erläutert.